

xxxxxxx xxxxxxx
xxxxxxxxxx xx
xxxxx Berlin

Berlin, den 19.04.2021

Gesundheitsamt Mitte
Amtsleiter Dr. Lukas Murajda
Kapweg 3
13405 Berlin

Die Basis der aktuellen Coronaschutzmaßnahmen

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die aktuellen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Coronavirus basieren logischerweise auf dessen Existenz bzw. auf dem wissenschaftlichen Nachweis des genannten Erregers. Das IfSG § 1 Absatz (2) schreibt allen Beteiligten der Maßnahmen – somit auch Ihrer Einrichtung – hierin vor, nach dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik zu arbeiten. Der aktuelle Stand wissenschaftlichen Arbeitens ist in den Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) aufgeführt. Die DFG schreibt die Selbstkontrolle in der Wissenschaft vor.

Das heißt, Kontrollversuche mit ebenso vollständiger Offenlegung des Versuchsaufbaus, sind zentraler Bestandteil der wissenschaftlichen Methodik, um angewandte Methoden zu verifizieren und Störfaktoren auszuschließen. Publikationen ohne dokumentierte Durchführung von Kontrollversuchen, dürfen nicht als wissenschaftlich ausgegeben werden.

Genau dieser Umstand führte im sogenannten Masernvirusprozess am OLG Stuttgart vom 16.2.2016 (12 U 63/15) zur Abweisung der Klage. (Der Kläger forderte das vom Beklagten ausgeschriebene Preisgeld von 100.000 Euro für den wissenschaftlichen Nachweis des Masernvirus)

Genau diese Kontrollversuche fehlen auch in den wissenschaftlichen Publikationen, welche dem Nachweis des SARS-CoV-2 zugrunde liegen. Im Folgenden werde ich näher darauf eingehen.

Die beiden Publikationen, welche der angeblichen Entdeckung von SARS-CoV-2 zugrunde liegen habe ich unter a) und b) aufgelistet:

- a) Wu, F., Zhao, S., Yu, B. *et al.* A new coronavirus associated with human respiratory disease in China. *Nature* 579, 265–269 (2020). <https://doi.org/10.1038/s41586-020-2008-3>
- b) Na Zhu, Ph.D., Dingyu Zhang, M.D., Wenling Wang, Ph.D., Xingwang Li, M.D. *et al.* A Novel Coronavirus from Patients with Pneumonia in China, 2019. *N Engl J Med* 2020; 382:727-733. DOI: 10.1056/NEJMoa2001017. <https://www.nejm.org/doi/full/10.1056/NEJMoa2001017>

Beide Arbeiten verstoßen gegen die Leitlinie der DFG zur vorgeschriebenen Selbstkontrolle. Kontrollversuche finden im Methodenteil der Publikationen, sowohl beim Alignment [betrifft a) und b)], als auch bei der sogenannten „Isolation“ des Erregers [betrifft nur b)], keinerlei Erwähnung bzw. Dokumentierung. Somit ist nicht auszuschließen, dass es das Verfahren selbst ist, welches die Ergebnisse hervorbringt. Dies gilt sowohl für das Alignment, als auch für die „Isolation“ des Erregers. Folglich sind diese Arbeiten nicht als wissenschaftlich zu bezeichnen und verstoßen gegen das IfSG § 1 Absatz (2). Erschwerend kommt hinzu, dass die Ermittlung des Virusgenoms lediglich mittels Alignment erfolgte. Das sogenannte Alignment ist die Erstellung des Virusgenoms

anhand kurzer Gensequenzen mittels Software am Computer. Eine tatsächlich vollständige Isolierung des realen Erbgutsstranges von SARS-CoV-2 fand nie statt. Weiterhin fehlt die biochemische Charakterisierung der durch „Isolation“ gewonnenen angeblichen Viren.

Hiermit bitte ich Sie dringlichst meine Aussagen durch Ihre Fachkollegen prüfen zu lassen. Für entsprechend fachkundiges Personal sollte das Studieren des Methodenteils nur wenige Minuten in Anspruch nehmen. Weiterhin muss ich Sie dazu auffordern, diese Tatsachen all Ihren Mitarbeitern mitzuteilen und alle Corona-Maßnahmen öffentlich zurückzunehmen, sowie das Testen und vor allem das Impfen unverzüglich einzustellen. Hierfür setze ich Ihnen eine Frist bis einschließlich 30.04.2021. Sie haben also bis Ende April Zeit, die Tatsachenaussagen zu prüfen, alle Corona-Maßnahmen öffentlich zurückzunehmen und mir die Richtigkeit meiner Tatsachenfeststellungen schriftlich mitzuteilen (frankierter Rückumschlag liegt diesem Schreiben bei). Für mich persönlich können und dürfen ab sofort, mit diesem Schreiben, alle Corona-Maßnahmen nicht mehr gelten, weil deren unterstellte wissenschaftliche Begründung eindeutig weggefallen ist. Eine Nichteinhaltung der Frist werte ich als Beweis für die Richtigkeit meiner Aussagen und folglich meiner sofortigen Befreiung von allen Corona-Maßnahmen.

Weiterhin behalte ich mir vor, Anzeige bei der Polizei wegen Amtsmissbrauch, Eingriff in die Grundrechte der Bildung, Freiheit, des Eigentums, Elternrechts, der Würde, des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit und Beteiligung an Totschlag zu stellen!

Mit diesem Schreiben kann sich im Nachhinein kein Mitarbeiter des Gesundheitsamtes noch darauf zurückziehen, man hätte von all dem nichts gewusst!

Mit freundlichen Grüßen